

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT



BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **Kinder- und Jugendhausgemeinschaft „Koenenkamp“, Koenenkampstr. 16, 28213 Bremen**, für Kinder bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 34, 35a (41) SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnis vom 20.01.2021 genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 3 – Heimerziehung/ Heilpädagogisch/ Therapeutische Wohngruppe.

Plätze: Die vollstationäre Wohngruppe hat 8 Plätze.

Zielgruppe Koenenkamp: Jungen und Mädchen ab 6 Jahren. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Geschwisterpaar aufzunehmen.

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind für die Wohngruppe 5,74 Stellen für den pädagogischen Bereich (Sozialpädagog:innen und Erzieher:innen) sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaft. Dazu kommen für die Wohngruppe insgesamt 0,88 Stellen für den hauswirtschaftlichen Bereich und 0,2 Stelle Hausmeister.

Zusätzlich stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung/ Verwaltung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologin, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Betreuungszeiten: Rund-um-die-Uhr

Räumlichkeiten Koenenkamp: 8 Einzelzimmer, Wohn- und Esszimmer, Küche, Bäder/ WC, Bereitschaftszimmer, Büro, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschine und Trockner. Die mittlere Etage bietet zwei Jugendlichen die Möglichkeit, sich in einer kleinen Verselbständigungseinheit mit Küche und Bad eigenständig zu versorgen.

Haus Koenenkamp: Großes Einfamilienhaus, Wohn- und Nutzfläche 355,58 qm, großer Garten mit Gartenhaus und Spielgeräten

Bewirtschaftung Koenenkamp: Der Träger stellt die ernährungsphysiologische, altersgerechte Versorgung der jungen Menschen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot, sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.

Eine Hauswirtschaftskraft ist für die Versorgung und Verpflegung sowie für die Reinigung der Räume und der Wäsche verantwortlich. Sie ist fest in den pädagogischen Alltag integriert.

Besonderheiten Koenenkamp:

Im Garten der Einrichtung sollen Hühner untergebracht werden. Die erforderliche Pflege und Versorgung kann Bestandteil des pädagogischen Alltags in der Wohngruppe sein. Dies ist zuvor mit den Fürsorgeberechtigten und anderen Beteiligten abzusprechen.

Eine artgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere ist sicherzustellen.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2021 bis 31.12.2021** beträgt die **Gesamtvergütung:**

€ 223,69 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 201,32 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 210,31 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 13,38 pro Person/ täglich.

3.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab **01.01.2022** beträgt die **Gesamtvergütung:**

€ 228,71 pro Person/ täglich
(Freihaltegeld € 205,84 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 215,33 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 13,38 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigegeführten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2021** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2019 und 2020 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2021 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

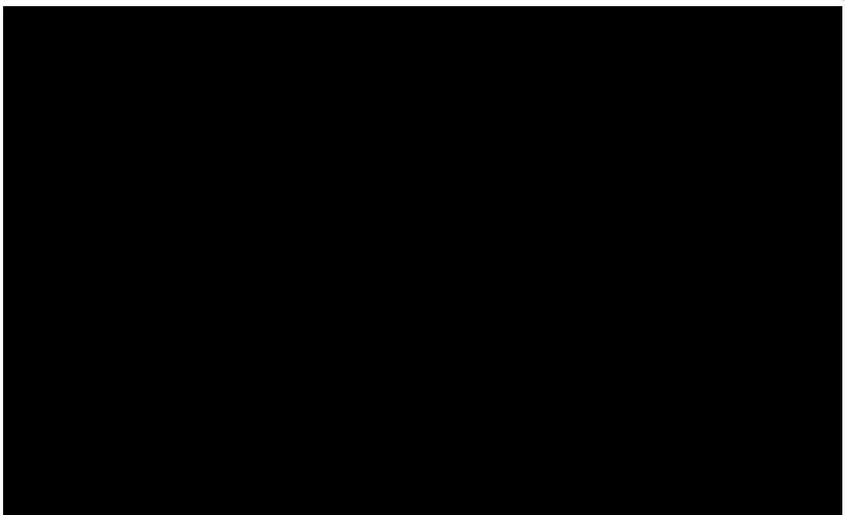
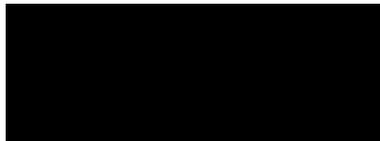
Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juli 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag



Anlagen:

Leistungsbeschreibung

Kalkulationsblätter

Leistungsangebotstyp Nr. 3	Der „Koenenkamp“ Die Kinder- und Jugendhausgemeinschaft
1. Art des Angebots Alter	Die koedukative und an individuellen Bedarfen orientierte Hausgemeinschaft Koenenkamp bietet Platz für 8 Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. In einer wohnlichen Umgebung wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich mit Ihrem Erlebten auseinanderzusetzen, nachzureifen und groß zu werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein Geschwisterpaar aufzunehmen.
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, 35a (41) SGBVIII
3. Personenkreis	<p>Kinder und Jugendliche in der Regel in einem Aufnahmealter ab 6 Jahren.</p> <p>Die Hausgemeinschaft Koenenkamp ist eine Gruppe für Kinder und jüngere Jugendliche mit starken Auffälligkeiten im Sozialverhalten und / oder psychiatrischen Störungsbildern, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ einen besonderen heilpädagogischen Förderbedarf haben ○ unter Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen leiden und durch neurotische Symptome (Ängste, Zwänge, Tics) auffallen ○ Teilleistungsschwächen zeigen und / oder in ihrer Psychomotorik eingeschränkt sind ○ unter einem häufigen Wechsel von Bezugspersonen leiden und daher in einem überschaubarem Bezugs- und Bindungsrahmen spezieller seelischer Pflege bedürfen ○ ihre Bindungsfähigkeit verloren haben und daher behutsam an Beziehungs- und Bindungsfähigkeit herangeführt werden müssen ○ von seelischer Behinderung bedroht sind ○ eine Intelligenzminderung vorliegt ○ aus desorganisierten Familienstrukturen kommen ○ stark belastende, entwicklungshemmende und traumatisierende biografische Verläufe zeigen ○ sich zuvor in klinische-psychiatrischer Behandlung befanden ○ wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen <p><u>Ausschlusskriterien wären:</u> Suchtmittelabhängige junge Menschen, Menschen, die eine forensisch-psychiatrische Unterbringung oder Sicherheitsverwahrung benötigen, können nicht aufgenommen werden.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Hausgemeinschaft bietet einen Schutzraum, in dem das Zusammenleben und die Entwicklungsbegleitung im Zentrum stehen. Jede/r soll sich wohlfühlen und die Möglichkeit erhalten, nachhaltige und heilsame Erfahrungen zu machen.</p> <p>Das Zusammenleben ist geprägt von einem partizipatorischen und an die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angepasstem Miteinander und Handeln.</p> <p>Ziel unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist die Entwicklungsbegleitung durch die Herstellung einer tragfähigen Beziehung sowie die Auf- und Bearbeitung von Entwicklungsverzögerungen bzw. -störungen.</p> <p>Dies geschieht durch das Aufzeigen von Grenzen, die Stärkung der Ich-Wahrnehmung und das Vermitteln von Lebenspraxis und vor dem mittel- bzw. langfristigen Ziel, der (Re-) Integration in die</p>

Gesellschaft sowie die Kinder und Jugendlichen wieder in die Herkunftsfamilie zurückzuführen bzw. in eine andere Lebensform zu integrieren.

Die Gruppe wird als wichtiges Lernfeld für das Kind bzw. den Jugendlichen gesehen. Sie dient dem Einzelnen:

- o zum Erlernen von Kritikfähigkeit und angemessenem Sozialverhalten
- o zur Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen
- o als sicherer Rahmen zur Entwicklung von Eigen- und Fremdwahrnehmung
- o als Konfliktlösungsmodell und zum Erlernen von Konfliktlösungsstrategien, Toleranz und Akzeptanz
- o zum Einüben von Kulturtechniken
- o als Modell für den wertschätzenden Umgang mit eigenem Besitz und fremdem Eigentum
- o zum Erlernen eines gleichberechtigten und wertschätzenden Umgangs miteinander / Diversität

Ziele der individuellen Förderung sind für uns:

- o Benennung und schrittweise Aufarbeitung traumatischer Erlebnisse
- o die Entwicklung von Gefühlen, von Selbstwirksamkeit, von Mitbestimmung und die Übernahme von Verantwortung
- o Umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Minderjährigen
- o Stärkung der Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
- o Stärkung und Erweiterung der personalen und sozial-emotionalen Kompetenzen
- o Sicherer Umgang und Auseinandersetzung mit dem Umfeld und der Gesellschaft
- o Kompensation von Entwicklungsdefiziten
- o Stärkung der individuellen Ressourcen
- o Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- o Selbständigkeit
- o Förderung einer adäquaten Beziehung zur Herkunftsfamilie
- o Biographiearbeit / Akzeptanz der bisherigen Lebensumstände

Zusätzliche sind Ziele der individuellen (heil-) pädagogischen Förderung:

- o Entwicklung von Perspektiven
- o umfassende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- o Aufarbeitung traumatischer bzw. biografisch bedeutsamer Erlebnisse
- o heilpädagogische Entwicklungsförderung
- o Stärkung der Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
- o Entlastung des Kindes / Jugendlichen und der Herkunftsfamilie
- o Kompensation von Entwicklungsdefiziten
- o Stärkung der individuellen Ressourcen, Resilienzförderung
- o Abbau von Verhaltensauffälligkeiten
- o Klärung der Beziehung zur Herkunftsfamilie

	Wir streben eine intensive Familienkooperation an. Diese soll den Eltern bzw. Familien die Möglichkeit bieten, methodisch u.a. durch Trainings und Biografiearbeit, Eigenanteile zu ermitteln und neue Handlungsoptionen zu erwerben.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Darunter fällt auch die Qualitätsentwicklung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Hausgemeinschaft bewohnt ein Haus in Bremen - Schwachhausen, nahe des Bürgerparks am Ende einer Sackgasse. Die Gruppe ist gut in die Nachbarschaft integriert. Es ist ein Haus der offenen Türen – vernetzt und kooperativ. Das Haus verfügt über einen großen Garten, der viele Möglichkeiten zum Spielen sowie Raum für individuelle (heil-) pädagogische Einzelmaßnahmen bietet und ein paar Hühner beherbergt. Jedem jungen Menschen steht über drei Etagen ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Die mittlere Etage bietet zwei Jugendlichen die Möglichkeit, sich in einer kleinen Verselbständigungseinheit mit Küche und Bad eigenständig zu versorgen.
5.2 Verpflegung	Der Träger stellt die ernährungsphysiologische, altersgerechte Versorgung der jungen Menschen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehören eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot, sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die Gruppe wird als wichtiges Lernfeld für den/die Einzelne/n gesehen. Es findet eine umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte statt. <ul style="list-style-type: none"> ○ Mehrere verantwortliche Bezugspersonen sorgen für eine pädagogische Vielschichtigkeit und eine bunte, aber verlässliche Betreuung im Alltag. ○ Bereitstellung eines altersgerechten Settings ○ Es gibt zuverlässige Beziehungsangebote. ○ Rituale und Regeln im Alltag stellen klare Ordnungen und Strukturen her, stärken damit das Gemeinschaftsgefühl der jungen Bewohner*innen und tragen zudem auch langfristig zur individuellen Stabilität bei. ○ Soziale und emotionale Kompetenzen werden gestärkt und erweitert. ○ Emotional-soziale Bedürfnisse werden sowohl entdeckt als auch benannt, um perspektivisch integrative Erfahrungen zu machen. ○ Es findet eine individuelle sozial-, heil- und traumapädagogische Förderung bei Entwicklungsdefiziten statt. ○ Training von Alltagssituationen außerhalb der Gruppe (Einkaufen, Arztbesuche, etc.) ○ Es soll ein konstruktiver Umgang mit Konflikten (innen-außen) erworben werden. ○ Durch das Erfahren von Selbstwirksamkeit und Wertschätzung werden die einzelnen jungen Menschen in ihrer intrapersonalen Akzeptanz gestärkt. ○ Gemeinsam werden die persönlichen Ressourcen ermittelt, um eine angemessene Zukunftsperspektive entwickeln zu können.

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Über Bindungsangebote, einem partizipatorischem Miteinander, Aushalten und dem Eingestehen von Fehlern, sowie durch das gemeinsame Gestalten des Miteinanders, können die jungen Menschen verschiedenste Facetten ihrer Emotionen kennenlernen und austesten, Beziehungen proben, Konflikte beeinflussen und Lösungen finden. ○ Es gibt eine verlässliche Begleitung bei der Aufarbeitung von Krisen und bisherigen Lebenserfahrungen. ○ Einleitung notwendiger med. Versorgung und therapeutischer Leistungen. ○ Lebenslanges Lernen für Kinder und Erwachsene. ○ Solidarität, Diversität und Partizipation gelten als Leitgedanken im Miteinander, wir schaffen Bedingungen, die dies erlebbar machen. <p>Für die pädagogische Arbeit mit diesem Personenkreis spielt die verlässliche Beziehungsarbeit in einem ganzheitlichen Erfahrungsraum eine wesentliche Rolle. Die Leistung beinhaltet in den Alltag integrierte heilsame, entlastende und entwicklungsanregende Impulse (heilpädagogisch-therapeutische, trauma- und erlebnispädagogische Elemente):</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Umsetzung der vorliegenden Diagnostik in eine gezielte professionelle Förderplanung ○ Einzel- oder Gruppenförderung durch eine/n Heilpädagog*in und/oder TraumapädagogIn ○ Einleitung und Sicherstellung von Therapie- und Förderangeboten (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Psychotherapie) auf der Grundlage des SGB V <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen. Die heilpädagogische Förderung wird von einer/einem Heilpädagogen/in durchgeführt und kann in eigens dafür zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten umgesetzt werden.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n Sozialpädagog*in oder eine*n Sozialarbeiter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer Qualifikation sowie durch regelmäßige Supervision (DGSv; gruppendynamische Zusatzqualifikation).</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog*innen oder Erzieher*innen oder vgl. Qualifikation und Zusatzqualifikationen.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist. Auch eine HW-Kraft ist für die Versorgung und Verpflegung, sowie für die Reinigung der Räume und der Wäsche verantwortlich. Sie ist fest in den pädagogischen Alltag integriert.</p> <p>Psychologische / psychotherapeutische Beratungskompetenz ist abrufbar.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p><u>Betreuung:</u> 1 zu 1,39 <u>Gruppenübergreifendes Fachpersonal:</u> Einzelvertragliche Regelung <u>Fachliche Leitung:</u> Einzelvertragliche Regelung <u>Geschäftsführung/Verwaltung:</u> Einzelvertragliche Regelung <u>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik:</u> Einzelvertragliche Regelung</p>

7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung/ und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Taschengeld und pauschalierte Nebenkosten, o Bekleidungspauschale, o für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, o mehrtägige Klassenfahrten, o Ersteinrichtung soweit erforderlich.